

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 749
des Abgeordneten Michael Jungclaus
Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN
Drucksache 5/1780

Vollzug der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes in Brandenburg

Wortlaut der Kleinen Anfrage 749 vom 05.08.2010:

Seit dem 01.01.2009 gelten für neue Gebäude bundesweit die Anforderungen des „Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes“ (EEWärmeG).

Das EEWärmeG schreibt für Neubauten den anteiligen Einsatz von erneuerbarer Energie zur Deckung des Wärmebedarfs verpflichtend vor. Für die einzelnen Energieträger wurden unterschiedlich hohe Mindestquoten festgesetzt: Für Solarenergie etwa 15 %, für Biogas 30 % sowie für Holz und Pflanzenöl mindestens 50 %. Die Einhaltung der jeweils maßgeblichen Quote soll über Jahre hinweg nach Fertigstellung des Gebäudes durch eine Aufsichtsbehörde nachgewiesen werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Behörde gewährleistet in Brandenburg den ordnungsgemäßen Vollzug des EEWärmeG?
2. Welche Kontrollmechanismen (Stichprobenverfahren) sind für die Richtigkeit der Nachweise vorgesehen? Wie viele Überprüfungen sind 2009 erfolgt und wie viele sollen im Laufe des Jahres 2010 erfolgen?
3. Plant die Landesregierung Landesgesetze und Durchführungsverordnungen zum EEWärmeG zu erlassen? Wenn ja, welche, und wann werden die Entwürfe vorgelegt?
4. Wie viele Neubauten wurden seit dem 1.1.2009 nach den Vorgaben des EEWärmeG bereits in Brandenburg errichtet? Welche öffentlichen Bauvorhaben wurden in Brandenburg bereits nach Vorgaben des EEWärmeG gebaut?
5. Werden die jeweiligen Mindestquoten der unterschiedlichen erneuerbaren Energieträger statistisch erfasst? Wenn ja, wie lauten die durchschnittlichen Quoten der bereits nach EEWärmeG errichteten Neubauten?
6. Wird in Brandenburg bereits im Rahmen des EEWärmeG ein Wärmecontracting angeboten? Wenn ja, wo wurde Wärmecontracting bereits erfolgreich durchgeführt und wie viele Anbieter gibt es für diese Dienstleistung?

Datum des Eingangs: 20.09.2010 / Ausgegeben: 27.09.2010

7. Wann wird in Brandenburg die Durchführungsverordnung zur Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) in Kraft treten?
8. Wie wird das EEWärmeG bei der Zuwendung von Fördermitteln an Kommunen von den einzelnen Ministerien, die Fördermittel für Neubauten vergeben, angewandt? Wird der Anteil an erneuerbaren Energien und die Einhaltung der EnEV vor der Vergabe der Fördermittel geprüft? Sind die Energieanforderungen nach den Gesetzen und Verordnungen Bestandteil der Zuwendungsbescheide?
9. Gibt es Beispiele, bei denen wegen der Nichteinhaltung der EnEV und des EEWärmegesetzes die Förderung versagt wurde? Wie viele waren es, welche Projekte wurden beanstandet?
10. Welche Unterstützung gewährt die Landesregierung den Kommunen bei der Umsetzung des EEWärmeG und der EnEV im Zusammenhang mit beantragten Förderungen? Werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ministerien diesbezüglich geschult?
11. Wie informiert die Landesregierung die Brandenburgerinnen und Brandenburger über die Anforderungen des EEWärmeG?
12. Welcher Personalaufwand ist auf Landesebene für den Vollzug des EEWärmeG notwendig?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Behörde gewährleistet in Brandenburg den ordnungsgemäßen Vollzug des EEWärmeG?

zu Frage 1:

Die Vollzugsaufgabe nach den §§ 5 und 6 des EEWärmeG wird durch die unteren Bauaufsichten gemäß § 9 Absatz 3 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung wahrgenommen. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Frage 2:

Welche Kontrollmechanismen (Stichprobenverfahren) sind für die Richtigkeit der Nachweise vorgesehen? Wie viele Überprüfungen sind 2009 erfolgt und wie viele sollen im Laufe des Jahres 2010 erfolgen?

zu Frage 2:

Als Kontrollmechanismus sind Stichprobenkontrollen vorgesehen. Inhalt und Häufigkeit sind im §§ 10 und 11 in Verbindung mit dem Anhang des EEWärmeG geregelt. Weitergehende Festlegungen gibt es nicht.

In 2009 und 2010 gab es bisher nach Kenntnis der Landesregierung keine Stichprobenkontrollen. Das hat seine Ursache darin, dass erst ab Ende März 2010 zwingend Nachweise gemäß der Anlage zum EEWärmeG vorzulegen waren.

Frage 3:

Plant die Landesregierung Landesgesetze und Durchführungsverordnungen zum EEWärmeG zu erlassen? Wenn ja, welche, und wann werden die Entwürfe vorgelegt?

zu Frage 3:

Es ist vorgesehen, die Durchführung den Landkreisen bzw. den kreisfreien Städten und ggf. Sachkundigen zu übertragen.

Frage 4:

Wie viele Neubauten wurden seit dem 1.1.2009 nach den Vorgaben des EEWärmeG bereits in Brandenburg errichtet? Welche öffentlichen Bauvorhaben wurden in Brandenburg bereits nach Vorgaben des EEWärmeG gebaut?

zu Frage 4:

Es liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse darüber vor, dass seit 2009 Baugenehmigungen erteilt bzw. Gebäude errichtet wurden, die nicht den geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprochen haben. Insoweit geht die Landesregierung davon aus, dass alle Neubauten, für die das EEWärmeG einschlägig war, nach den Vorgaben des EEWärmeG errichtet wurden.

Da seit dem 1.1.2009 auch Gebäude errichtet wurden, für die das EEWärmeG rechtmäßigerweise **nicht** anzuwenden war, ist die gewünschte konkrete Zahl nicht in den vorliegenden Baustatistiken enthalten.

Eine Übersicht über die Bauvorhaben aller öffentlichen Bauherren von Bund, Land und Kommunen liegt der Landesregierung nicht vor.

Frage 5:

Werden die jeweiligen Mindestquoten der unterschiedlichen erneuerbaren Energieträger statistisch erfasst? Wenn ja, wie lauten die durchschnittlichen Quoten der bereits nach EEWärmeG errichteten Neubauten?

zu Frage 5:

Nein. Eine solche Erfassung würde über die bundesrechtlich zwingenden Vorgaben des Vollzuges hinausgehen.

Frage 6:

Wird in Brandenburg bereits im Rahmen des EEWärmeG ein Wärmecontracting angeboten? Wenn ja, wo wurde Wärmecontracting bereits erfolgreich durchgeführt und wie viele Anbieter gibt es für diese Dienstleistung?

zu Frage 6:

Es liegen der Landesregierung keine Informationen darüber vor, ob im Rahmen der Umsetzung des EEWärmeG ein Wärmecontracting angeboten wurde.

Das landesweite Sammeln, Speichern und Auswerten solcher Daten ist der Landesverwaltung gesetzlich nicht übertragen worden, es ginge über die bundesrechtlich zwingenden Vorgaben des Vollzuges hinaus.

Frage 7:

Wann wird in Brandenburg die Durchführungsverordnung zur Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) in Kraft treten?

zu Frage 7:

Im Land Brandenburg wurde zur Umsetzung der EnEV die Brandenburgische EnEV- Zuständigkeitsverordnung vom 21. Juni 2010 (GVBl II Nr. 36) erlassen.

Auf eine Durchführungsverordnung kann im Land Brandenburg unter dem Blickwinkel der Deregulierung und des Bürokratieabbaus verzichtet werden, da die Umsetzung der EnEV zum integralen Bestandteil des Bauordnungsrechts durch die Novellierung der Brandenburgischen Bauordnung 2008 in der Bekanntmachung der Neufassung vom 17.9.2008 (§ 66 Absatz 6 BbgBO) und der Bauvorlagenverordnung (§ 9 Absatz 2 BbgBauVorIV) geworden ist.

Die Einhaltung der Anforderungen der EnEV 2009 sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bzw. des Bauanzeigeverfahrens (§§ 56 bis 58 BbgBO) in Form der bautechnischen Nachweise des Wärmeschutzes und der Energieeinsparung nachzuweisen. Der Objektplaner trägt die Verantwortung für die Einhaltung der EnEV. Eine Prüfung energetischer Nachweise erfolgt gemäß § 66 Absatz 6 BbgBO nur für den Bereich der Sonderbauten (§ 44 Absatz 2 BbgBO) soweit sie in den Anwendungsbereich des § 1 EnEV fallen.

Frage 8:

Wie wird das EEWärmeG bei der Zuwendung von Fördermitteln an Kommunen von den einzelnen Ministerien, die Fördermittel für Neubauten vergeben, angewandt? Wird der Anteil an erneuerbaren Energien und die Einhaltung der EnEV vor der Vergabe der Fördermittel geprüft? Sind die Energieanforderungen nach den Gesetzen und Verordnungen Bestandteil der Zuwendungsbescheide?

zu Frage 8:

Das EEWärmeG wird in den in der Frage benannten Fällen nicht angewandt, da es keine zuwendungsrechtlichen Anforderungen für die Vergabe von Fördermitteln enthält, insoweit wird auch dahingehend nicht geprüft.

Es gilt jedoch, dass Fördervorhaben nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes nur gefördert werden dürfen, wenn auch die für das Vorhaben relevanten Anforderungen des EEWärmeG eingehalten werden.

Frage 9:

Gibt es Beispiele, bei denen wegen der Nichteinhaltung der EnEV und des EEWärmeG die Förderung versagt wurde? Wie viele waren es, welche Projekte wurden beanstandet?

zu Frage 9:

Solche Beispiele sind nicht bekannt, da die Erhebung und Auswertung dieser Verfahrensinformation auf Landesebene keine Regelaufgabe der Verwaltung ist.

Frage 10:

Welche Unterstützung gewährt die Landesregierung den Kommunen bei der Umsetzung des EEWärmeG und der EnEV im Zusammenhang mit beantragten Förderungen? Werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ministerien diesbezüglich geschult?

zu Frage 10:

Für die Städtebau- und Wohnraumförderung gilt:

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Förderprogramme zur Städtebauförderung und zur Wohnraumförderung wird das Thema der Energieeinsparung entsprechend seinem Bedeutungszuwachs zunehmend in den Fokus der wohnungsmarktpolitischen und städtebaulichen Erneuerungsdiskussion gestellt.

Sowohl bei der Erstellung von Unterlagen zur Antragstellung und zur Programmausschreibung als auch bei Fach- und Informationsveranstaltungen zur Stadtentwicklung bzw. zum Wohnungswesen und bei Workshops zur Programmumsetzung werden die erforderlichen Informationen und der aktuelle Stand der konkreten EnEV- und EEWärmeG-Anwendung vermittelt.

Darüber hinaus ist keine spezifische EEWärmeG-Unterstützung im Zusammenhang mit beantragter Förderung bekannt, da das EEWärmeG keine zuwendungsrechtlichen Anforderungen für diese Vergabe von Fördermitteln enthält.

Frage 11:

Wie informiert die Landesregierung die Brandenburgerinnen und Brandenburger über die Anforderungen des EEWärmeG?

zu Frage 11:

Ein erhöhter Informationsbedarf seitens der Bürgerinnen und Bürger Brandenburgs ist der Landesregierung nicht bekannt. Davon ausgehend informiert das Land bisher über das EEWärmeG auf die gleiche Art und Weise wie über andere Bundesgesetze.

Frage 12:

Welcher Personalaufwand ist auf Landesebene für den Vollzug des EEWärmeG notwendig?

zu Frage 12:

Der Vollzug des EEWärmeG liegt bei den für das Gebäude örtlich zuständigen Behörden. Auf der Ebene der Landesverwaltung gibt es insoweit keinen Personalaufwand für den Vollzug. Der Personalaufwand insgesamt kann noch nicht abgeschätzt werden.